jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS OGH 2003/10/17 1Ob20/03b, 6Ob198/15h, 6Ob84/16w, 9ObA136/19v, 8ObA109/20t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 17.10.2003

**Norm**

GmbHG §25 Abs1

**Rechtssatz**

Der Sorgfaltsmaßstab für den Geschäftsführer ist den Fähigkeiten und Kenntnissen, die von einem Geschäftsführer in dem betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können, zu entnehmen; er darf nicht überspannt werden. Hier: Verwahrungspflicht eines Geschäftsführers hinsichtlich eines von ihm kassierten Geldbetrages.

**Entscheidungstexte**

- 1 Ob 20/03b
  Entscheidungstext OGH 17.10.2003 1 Ob 20/03b
- 6 Ob 198/15h
  Entscheidungstext OGH 30.08.2016 6 Ob 198/15h
  Auch; Beisatz: Unter der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns sind die Sorgfalt, die Fähigkeiten und die Kenntnisse, die von einem Geschäftsführer in dem betreffenden Geschäftszweig und nach der Größe des Unternehmens üblicherweise erwartet werden können zu verstehen. Die Geschäftsführer schulden eine branchen-, größen- und situationsadäquate Bemühung, wobei sich die Situationsadäquanz des Verhaltens bei Transaktionen (auch) nach dem Transaktionswert zu richten hat: Bei größeren Umstrukturierungen sind gerade bei nicht einschlägig ausgebildeten Vorständen, Aufsichtsräten und Geschäftsführern wohl regelmäßig spezialisierte Berater beizuziehen, um eine (auch) gesetzeskonforme Abwicklung zu gewährleisten. (T1)
  Beisatz: Es liegt in der Verantwortung eines jeden sorgfältigen organschaftlichen Vertreters einer Gesellschaft, nach der Veräußerung wesentlicher Vermögensbestandteile der Gesellschaft nur so weit Veräußerungserlöse als Gewinn zu verteilen, als dadurch die Befriedigung der Gläubigeransprüche nicht vereitelt wird. (T2)
- 6 Ob 84/16w
  Entscheidungstext OGH 30.01.2017 6 Ob 84/16w
  Auch; Veröff: SZ 2017/11
- 9 ObA 136/19v
  Entscheidungstext OGH 26.08.2020 9 ObA 136/19v
  Vgl; Beis wie T1
- 8 ObA 109/20t
  Entscheidungstext OGH 03.08.2021 8 ObA 109/20t
  Beisatz: Geschäftsführer schulden nicht einen bestimmten Erfolg, sondern ein branchen- größen- und situationsadäquates Bemühen. (T3)

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0118177

**Im RIS seit**

16.11.2003

**Zuletzt aktualisiert am**

06.12.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at